

# VRT | PUNKT

DAS VRT MAGAZIN · AUSGABE 6 · JUNI 2026



**S4. Holding gründen:  
Wann es sich lohnt**

**S6. Aktivrente bei  
Familienangehörigen: Chancen  
und steuerliche Risiken**

**S7. EU-Entgelttransparenzrichtlinie:  
Warum sie auch Sie betrifft und was  
jetzt zu tun ist**

**S9. Auf korrekte  
Umsatzsteuervoranmeldungen  
achten**

# Der richtige Partner für Ihre Herausforderungen

## Inhalt

**S.4**

Holding gründen: Wann es sich lohnt

Mitarbeiter entlasten bei hohen Kraftstoffpreisen durch steuerfreie Benefits

Organschaft: Anforderungen an die Durchführung eines Gewinnabführungsvertrags

**S.5**

Übertragung einer Rentenversicherung: keine Schenkungsteuer bei blockiertem Kapitalrecht

Anpassung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen wegen Aktivrente

Altersteilzeit: Mehr Gestaltungsspielraum bei Rückstellungen

**S.6**

Aktivrente bei Familienangehörigen: Chancen und steuerliche Risiken

Betriebliche Altersvorsorge: Chancen, Pflichten und Gestaltungsmöglichkeiten für Arbeitgeber

BFH: Keine Fünftelregelung bei Kapitalauszahlung mit Wahlrecht

**S.7**

Arbeitsrecht am Bau: Auf die Vertragsart kommt es an

Dienstwagen: Freistellungsklauseln in Arbeitsverträgen sind unwirksam

EU-Entgelttransparenzrichtlinie: Warum sie auch Sie betrifft und was jetzt zu tun ist

**S.8**

Bauabzugsteuer: Bescheinigung über Freistellung beim Finanzamt beantragen

Stichtag 19.6.2026: Pflicht für Widerrufsbutton im B2C-Onlinegeschäft

Satzungsmäßige Altersgrenze von 70 Jahren verstößt nicht gegen das Diskriminierungsverbot

**S.9**

Auf korrekte Umsatzsteuervoranmeldungen achten

Update zum Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs

Dauerdefizitäre Tätigkeit: BMF mit höheren Anforderungen an Unternehmereigenschaft

**S.10**

Neuregelung für eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile von untergeordnetem Wert

Abschlussstichtag 31.12.2025: IDW gibt Hinweise zur Auswirkung des Nahost-Kriegs auf die Rechnungslegung

Die häufigsten Stolpersteine bei Betriebsprüfungen in Apotheken

**S.11**

Erheblich gestiegene Spritpreise: Wann Sie tatsächliche Kfz-Kosten absetzen können

Rückforderungen von Corona-Hilfen bei der EÜR

Neue Meldepflicht für Kryptowerte

## Editorial



Dipl.-Kfm. Dr. Volker Dudek  
Steuerberater, Fachberater für die Umstrukturierung  
von Unternehmen (IFU / ISM gGmbH),  
Partner

v.dudek@vrt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Als kompetenter Partner möchten wir Ihnen möglichst viel Transparenz bieten und Sie über die wichtigsten Änderungen aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft kompakt und verständlich informieren. Falls Sie mehr zu einem Thema erfahren möchten, finden Sie oberhalb eines jeden Artikels einen weiterführenden Link. Dieser führt Sie zu dem Bereich "Steuernews" auf unserer Internetseite.

Bei Fragen zu den angesprochenen Themen, für Lob oder auch Kritik sind wir sehr gerne persönlich für Sie da. Sprechen Sie uns einfach an oder schreiben Sie uns.

Am 19.06.2026, 11.30-13.00 Uhr, und am 23.06.2026, 16.30 – 18.00 Uhr, laden wir zu kostenlosen Online-Seminaren zum Thema E-Rechnung ein. Bereits ab 01.01.2025 müssen alle Unternehmen in Deutschland in der Lage sein, E-Rechnungen im B2B Bereich zu empfangen. Ab dem 01.01.2027 tritt für alle Unternehmen mit mehr als 800.000 € Umsatz auch die Verpflichtung ein, über Lieferungen und Leistungen an andere Unternehmen ( B2B ) ausschließlich per E-Rechnung abzurechnen. Referenten sind unser Partner und Steuerberater Uwe Rolof und unser Leiter DATEV - Anwendersupport Dirk Strunk. Um Anmeldung unter folgendem Link wird gebeten: <https://www.vrtonline.de/seminar/kostenloses-online-seminar-e-rechnung-3/> und <https://www.vrtonline.de/seminar/kostenloses-online-seminar-e-rechnung-4/>

Am 25.06.2026, 16.00 Uhr, laden wir zu einem kostenlosen Online-Seminar „Arbeitsrecht – Problemgespräch und Aufhebungsvertrag“ ein. Referent ist unser Partner, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht Dr. Nikolaus Bross. In unserem Seminar erhalten Sie nützliche Praxistipps unter anderem zur (mündlichen) Abmahnung, Aufhebungsvertrag vs. Kündigung, Übergabe einer Kündigung und Verweigerung der Annahme etc. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Wir bitten um Anmeldung bis zum 23.06.2026 unter folgendem Link: <https://www.vrtonline.de/seminar/kostenloses-online-seminar-problemgesprach-und-aufhebungsvertrag/>

Volker Dudek

**Bleiben Sie informiert und folgen Sie der VRT auf LinkedIn – Facebook – Instagram – Xing**



### Ihre Experten dieser Ausgabe

**Dipl.-Kfm. Dr. Uwe Lochmann**  
Steuerberater, Partner

Tel +49 (0) 228 26792-0  
Fax +49 (0) 228 26792-30  
E-Mail u.lochmann@vrt.de

**Jamy Lee Iven M.A.**  
Steuerberaterin

Tel +49 (0) 228 26 792 0  
E-Mail jl.iven@vrt.de

**Dr. Nikolaus Bross**  
Rechtsanwalt, Solicitor in England &  
Wales, Fachanwalt für Arbeitsrecht,  
Partner

Tel +49 (0) 228 26792-400  
Fax +49 (0) 228 26792-499  
E-Mail n.bross@vrt.de

**Dipl.-Vw. Roland Herbst**  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,  
Partner

Tel +49 (0) 228 26792-0  
Fax +49 (0) 228 26792-30  
E-Mail r.herbst@vrt.de

**Dipl. Betriebswirt (FH) Jan  
Bernd Opfermann**  
Steuerberater, Partner

Tel +49 (0) 2225 9192 0  
Fax +49 (0) 2225 9192 93  
E-Mail jb.opfermann@vrt.de

**Almut Langen**  
Steuerberaterin

Tel +49 (0) 2225 9192 93  
E-Mail a.langen@vrt.de



IHR EXPERTE



Dipl.-Kfm. Dr.  
Uwe Lochmann  
u.lochmann@vrt.de

## Holding gründen: Wann es sich lohnt

Die Wahl der richtigen Unternehmensstruktur hat erheblichen Einfluss auf Steuerbelastung und Investitionsfähigkeit. Eine Holding-Struktur kann ein wirkungsvolles Instrument sein, um Gewinne im Unternehmensverbund effizient zu bündeln und strategisch einzusetzen. Dabei ist zwischen reiner Beteiligungsholding und operativer Holding zu unterscheiden. Sie ist jedoch kein pauschales Erfolgsmodell und erfordert eine differenzierte Betrachtung.

### Steuerlicher Grundmechanismus

Werden Gewinne von einer operativen Kapitalgesellschaft an eine Holding ausgeschüttet, sind diese auf Ebene der Körper-

schaftsteuer zu 95 % steuerfrei (§ 8b KStG). Die verbleibenden 5 % gelten als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und werden besteuert. Daraus ergibt sich eine effektive Mindestbelastung von rund 1,5 % ( $5\% \times \text{ca. } 30\% \text{ inkl. Soli}$ ).

Bei der Gewerbesteuer greift das Schachtelprivileg nur, wenn die Beteiligung mindestens 15 % zu Beginn des Erhebungszeitraums beträgt (§ 9 Nr. 2a GewStG). Dann sind Dividenden auch gewerbesteuerlich freigestellt; andernfalls entsteht zusätzliche Belastung. Für die Körperschaftsteuerliche 95 %-Freistellung besteht keine Mindestbeteiligung.

### Besteuerung auf Gesellschafterebene

Ausschüttungen an natürliche Personen unterliegen grundsätzlich der Abgeltungssteuer (25 % zzgl. Zuschläge). Alternativ kann das Teileinkünfteverfahren greifen, bei dem 60 % der Einkünfte dem persönlichen Steuersatz unterliegen; Voraussetzung ist in der Regel eine Beteiligung von mindestens 25 % oder von mindestens 1 % bei beruflicher Tätigkeit für die Gesellschaft. ...

> Volldarstellung des Artikels ansehen:  
**Klicken Sie [hier](#)**

### Mitarbeiter entlasten bei hohen Kraftstoffpreisen durch steuerfreie Benefits

Steigende Kraftstoffpreise belasten Unternehmen und Beschäftigte spürbar. Neben staatlichen Entlastungen rücken steuerfreie Arbeitgeberleistungen in den Fokus. Richtig eingesetzt lassen sich Zusatzkosten abfedern, ohne die Lohnnebenkosten zu erhöhen, und gleichzeitig die Attraktivität als Arbeitgeber gezielt stärken.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:  
**Klicken Sie [hier](#)**

### Organschaft: Anforderungen an die Durchführung eines Gewinnabführungsvertrags

Die tatsächliche Durchführung des Gewinnabführungsvertrags erfordert eine zeitnahe Erfüllung der hieraus resultierenden (und zivilrechtlich fälligen) Ansprüche. Grundsätzlich genügt hierfür eine Erfüllung innerhalb von zwölf Monaten nach Fälligkeit. Damit hat der Bundesfinanzhof die Anforderungen an eine ertragsteuerliche Organschaft konkretisiert.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:  
**Klicken Sie [hier](#)**

## Übertragung einer Rentenversicherung: keine Schenkungsteuer bei blockiertem Kapitalrecht

Die Übertragung von Rentenversicherungen gegen Nießbrauchvorbehalt ist ein beliebtes Instrument der vorweggenommenen Erbfolge. Doch unterliegt der gesamte Kapitalwert sofort der Schenkungsteuer, auch wenn der Beschenkte faktisch über keine Verfügungsmacht verfügt? Das FG Köln hat jüngst in einem richtungsweisenden Urteil klargestellt, dass eine wirksame Zugriffssperre die Steuerentstehung für den Kapitalwert hinauszögert.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:  
**Klicken Sie [hier](#)**

## Anpassung der Einkommensteuer- Vorauszahlungen wegen Aktivrente

Müssen Steuerzahler, die neben ihrer Rente noch Arbeitslohn aus einem Beschäftigungsverhältnis beziehen, Einkommensteuer-Vorauszahlungen leisten und erfolgte die Berechnung der Höhe dieser Vorauszahlungen vor dem 1.1.2026? Dann kann es durch die Anwendung der Neuregelungen zur Aktivrente seit dem 1.1.2026 nach § 3 Nr. 21 EStG zu einer Minderung oder sogar zum Wegfall der laufenden Einkommensteuer-Vorauszahlungen 2026 kommen.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:  
**Klicken Sie [hier](#)**

## Altersteilzeit: Mehr Gestaltungsspielraum bei Rückstellungen

Altersteilzeit ist für viele Unternehmen ein wichtiges Instrument, um den Übergang in den Ruhestand flexibel zu gestalten. Die Zahl der Beschäftigten in entsprechenden Modellen ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Typischerweise wird die Arbeitszeit reduziert oder – im sogenannten Blockmodell – zunächst voll weitergearbeitet, während das reduzierte Gehalt bereits gezahlt wird. In der anschließenden Freistellungsphase erhalten Arbeitnehmer dann weiterhin Bezüge, ohne noch tätig zu sein.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:  
**Klicken Sie [hier](#)**





IHRE EXPERTIN



**Jamy Lee Iven M.A.**  
jl.iven@vrt.de

## Aktivrente bei Familienangehörigen: Chancen und steuerliche Risiken

Seit 1.1.26 gelten die neuen Regelungen zur Aktivrente. Danach dürfen sozialversicherungsrechtlich Beschäftigte, die ihre Regelaltersgrenze erreicht haben, nach § 3 Nr. 21 EStG bis zu 2.000 EUR im Monat steuerfrei verdienen. Doch gilt diese Neuregelung auch für GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer und für angestellte (betagte) Familienmitglieder?

### Antworten auf Fragen zur Aktivrente

Da die Regelung in § 3 Nr. 21 EStG großen Interpretationsspielraum bietet, hat das BMF unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) Antworten auf Fragen zur Aktivrente veröffent-

licht. Doch unter welchen Voraussetzungen die Aktivrente auch für GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer oder für angestellte Familienmitglieder gilt, darüber ist in diesem Fragen-Antworten-Katalog nichts zu finden.

### Grundsätze zur steuerfreien Aktivrente

Steuerlich begünstigt bei der Aktivrente sind unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer, die

- die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht haben (§ 35 S. 2 oder § 235 SGB VI),

- nichtselbstständig beschäftigt sind im Sinne von § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG und
- für deren Arbeitslohn der Arbeitgeber Rentenversicherungsbeiträge oder Beitragszuschüsse zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen zu entrichten haben (§ 168 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 1d oder Abs. 3, § 172 Abs. 1 oder § 172a SGB VI). ...



Volldarstellung des Artikels ansehen:  
**Klicken Sie hier**

## Betriebliche Altersvorsorge: Chancen, Pflichten und Gestaltungsmöglichkeiten für Arbeitgeber

Die betriebliche Altersvorsorge entwickelt sich zunehmend zu einem entscheidenden Faktor im Wettbewerb um Fachkräfte. Gerade mittelständische Unternehmen können mit attraktiven Vorsorgemodellen punkten und gleichzeitig steuerliche Vorteile nutzen. Für Arbeitgeber wie Arbeitnehmer lohnt sich daher ein genauer Blick auf Gestaltung und Wirkung der bAV.

## BFH: Keine Fünftelregelung bei Kapitalauszahlung mit Wahlrecht

Der BFH hat entschieden, dass für eine einmalige Kapitalauszahlung aus der betrieblichen Altersversorgung z. B. aus einer Pensionskasse keine Tarifiermäßigung nach der sogenannten Fünftel-Regelung gewährt wird, wenn dem Steuerpflichtigen ein freies Kapitalwahlrecht zustand. Kapitalleistungen aus der betrieblichen Altersversorgung, die auf der Ausübung eines freien Kapitalwahlrechts des Steuerpflichtigen beruhen, sind nicht als "außerordentliche Einkünfte" nach § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG anzusehen.



Volldarstellung des Artikels ansehen:  
**Klicken Sie hier**



Volldarstellung des Artikels ansehen:  
**Klicken Sie hier**

## Arbeitsrecht am Bau: Auf die Vertragsart kommt es an

Verpflichtet sich ein Leistungserbringer, Arbeitnehmer auf einer Baustelle des Auftraggebers nach dessen Weisung einzusetzen, ohne dass eine konkrete Werkleistung beschrieben wäre, handelt es sich grundsätzlich nicht um einen Werk- oder Bauvertrag, sondern einen Dienstvertrag, der auf Arbeitnehmerüberlassung gerichtet ist. Ein solcher Dienstvertrag ist grundsätzlich wegen Verstoßes gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz nichtig.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

**Klicken Sie [hier](#)**

## Dienstwagen: Freistellungsklauseln in Arbeitsverträgen sind unwirksam

Eine Allgemeine Geschäftsbedingung im Arbeitsvertrag, die dem Arbeitgeber erlaubt, Arbeitnehmer nach einer Kündigung bis zum Ende der Kündigungsfrist einseitig unter Fortzahlung der Vergütung freizustellen, ist unwirksam. Sie benachteiligt den Arbeitnehmer unangemessen. Zu diesem Schluss gelangt das BAG.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

**Klicken Sie [hier](#)**



IHR EXPERTE



**Dr.  
Nikolaus Bross**  
n.bross@vrt.de

## EU-Entgelttransparenzrichtlinie: Warum sie auch Sie betrifft und was jetzt zu tun ist

Ab dem 07.06.2026 gelten in der EU verschärfte Regeln zur Gehaltstransparenz. Viele Praxisinhaber gehen davon aus, dass ihre Praxis "zu klein" dafür sei. Ein Trugschluss, denn zentrale Pflichten – vom Auskunftsanspruch jedes Mitarbeiters bis zur Gehaltsangabe in Stellenanzeigen – gelten unabhängig von der Unternehmensgröße. Erfahren Sie, was auf Ihre Praxis zukommt und wie Sie die Anforderungen pragmatisch umsetzen.

### Vergütung in Physiopraxen – ein unsicheres Terrain

Physiopraxen verhandeln Gehälter weitgehend frei. Dies gilt für fachliche Leiter sowie, aber auch für angestellte Therapeuten existiert keine Tarifbindung. Tarifverträge für Physiotherapeuten gibt es i. d. R. nur in Krankenhäusern und ähnlichen Behandlungseinrichtungen unter öffentlicher oder kirchlicher Trägerschaft, nicht aber in ambu-

lantent Behandlungseinrichtungen wie Physiopraxen. Dies führt dazu, dass die tatsächlichen Gehälter je nach Region, Praxisgröße und Spezialisierung erheblich voneinander abweichen. ...



Volldarstellung des Artikels ansehen:

**Klicken Sie [hier](#)**

## Bauabzugsteuer: Bescheinigung über Freistellung beim Finanzamt beantragen

Das Bundeszentralamt für Steuern hat darauf hingewiesen, dass vermehrt Anfragen zur Ausstellung von Freistellungsbescheinigungen nach § 48b des Einkommensteuergesetzes (EStG) im Zusammenhang mit der Bauabzugsteuer eingehen. Das Bundeszentralamt für Steuern ist dafür aber nicht zuständig. Es stellt keine Freistellungsbescheinigungen aus und versendet diese auch nicht.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:  
**Klicken Sie [hier](#)**

## Stichtag 19.6.2026: Pflicht für Widerrufsbutton im B2C-Onlinegeschäft

Künftig muss das gesetzliche Widerrufsrecht für Verbraucher direkt im Online-Shop per Knopfdruck ausgeübt werden können. Hierfür ist ein sogenannter Widerrufsbutton erforderlich. Online-Händler müssen diese technische Funktion bis zum 19.6.2026 umsetzen und ggf. auch ihre Widerrufs- und Datenschutzerklärung anpassen.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:  
**Klicken Sie [hier](#)**

## Satzungsmäßige Altersgrenze von 70 Jahren verstößt nicht gegen das Diskriminierungsverbot

Grundsätzlich kann eine Kapitalgesellschaft in ihrer Privatautonomie nur in dem Umfang beschränkt werden, in dem eine unsachliche Diskriminierung in Betracht kommt. Dies ist nicht der Fall, wenn die Gesellschaft für ihre Geschäftsführer ein Höchstalter von 70 Jahren ansetzt, entschied das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:  
**Klicken Sie [hier](#)**





IHR EXPERTE



Dipl.-Vw.  
**Roland Herbst**  
 r.herbst@vrt.de

## Auf korrekte Umsatzsteuervoranmeldungen achten

Unrichtige Umsatzsteuervoranmeldungen können schnell den Vorwurf der Steuerhinterziehung auslösen. Verschärfend kommt hinzu: Nach einem aktuellen Beschluss des Bundesgerichtshofs werden fehlerhafte Voranmeldungen und eine unrichtige Jahreserklärung als getrennte Tatbestände gewertet. Das bedeutet: Fehler sollten nicht erst im Rahmen der Jahreserklärung berichtigt werden.

### Bisherige Rechtslage

Bisher wurden unrichtige oder fehlende Umsatzsteuervoranmeldungen zusammen

mit einer fehlerhaften Jahreserklärung als eine einheitliche Tat betrachtet. Die Begründung lautete, dass die Jahreserklärung die Voranmeldungen ersetzt und zu einer endgültigen Steuerfestsetzung führt. In der Praxis bezogen sich Ermittlungsverfahren daher häufig nur auf die Jahreserklärung.

### Neue Rechtslage

Nach aktueller Rechtsprechung gilt nun: Jede einzelne unrichtige Voranmeldung und zusätzlich eine fehlerhafte Jahreserklärung stellen jeweils eigenständige Taten dar. Grund dafür ist, dass beide Erklärungen als

rechtlich selbstständig angesehen werden. Für beide bestehen eigene Erklärungspflichten, die jeweils verletzt werden können. Im Extremfall bedeutet das: Bei zwölf fehlerhaften monatlichen Voranmeldungen und einer falschen Jahreserklärung können insgesamt 13 einzelne Verstöße vorliegen. ...

> Volldarstellung des Artikels ansehen:  
**Klicken Sie [hier](#)**

### Update zum Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs

Unsicherheit beim Vorsteuerabzug: Während das EuG eine frühere Geltendmachung ermöglicht, hält der EuGH bislang am Grundsatz fest, dass Leistung und Rechnung vorliegen müssen. Eine Überprüfung läuft noch. Bis zur endgültigen Klärung sollten Unternehmen vorsichtig agieren und die weitere Rechtsprechung abwarten.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:  
**Klicken Sie [hier](#)**

### Dauerdefizitäre Tätigkeit: BMF mit höheren Anforderungen an Unternehmereigenschaft

Wird eine Tätigkeit ohne Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt, sind erzielte Gewinne – aber auch Verluste – ertragsteuerlich nicht relevant. Weil es bezogen auf die Unternehmereigenschaft dagegen auf die Einnahmeerzielungsabsicht ankommt, konnten dennoch oft Vorsteuerüberhänge deklariert und so Erstattungen generiert werden. Ein aktuelles BMF-Schreiben stellt das jedoch infrage, sodass bei verlustträchtigen (Hobby)-Tätigkeiten der Vorsteuerabzug gefährdet ist.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:  
**Klicken Sie [hier](#)**



IHR EXPERTE



**Dipl. Betriebswirt (FH)  
Jan Bernd Opfermann**  
jb.opfermann@vrt.de

## Neuregelung für eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile von untergeordnetem Wert

Zum 1.1.2026 wurde die Regelung in § 8 EStDV zu eigenbetrieblich genutzten Grundstücken von untergeordnetem Wert neu gefasst. Von dieser Neuregelung werden zahlreiche Unternehmer profitieren. Denn künftig müssen betrieblich genutzte Räumlichkeiten im privaten Eigenheim nur noch dann als Betriebsvermögen ausgewiesen werden, wenn diese Räumlichkeiten mehr als 30 qm groß sind. Leider gibt es noch einige ungeklärte Anwendungsfragen aus der Praxis.

### Hintergrund

Ein Grundstücksteil, der betrieblich genutzt wird, zählt grundsätzlich zum Betriebsvermögen. Die steuerliche Relevanz wird vor allem bei einer Veräußerung, im Erbfall oder bei Aufgabe des Betriebs deutlich: In solchen Situationen müssen die über die Jahre entstandenen stillen Reserven – also die Wertsteigerungen – versteuert werden.

Um diese steuerlichen Folgen bei nur geringfügiger betrieblicher Nutzung zu vermei-

den, sieht § 8 EStDV eine Ausnahme vor. Bei sogenannten Bagatellnutzungen kann der betreffende Grundstücksteil weiterhin dem Privatvermögen zugeordnet bleiben und muss nicht als Betriebsvermögen bilanziert werden. ...

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:  
**Klicken Sie [hier](#)**

### Abschlussstichtag 31.12.2025: IDW gibt Hinweise zur Auswirkung des Nahost-Kriegs auf die Rechnungslegung

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat erläutert, inwieweit der Nahost-Krieg, der am 28.2.2026 ausgebrochen ist, Auswirkungen auf die Rechnungslegung zum 31.12.2025 haben kann. Der Fachhinweis ist insbesondere für Kapitalgesellschaften relevant, die einen Anhang und Lagebericht aufstellen müssen. Es ergeben sich jedoch auch rechtsformunabhängige Auswirkungen.

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:  
**Klicken Sie [hier](#)**

### Die häufigsten Stolpersteine bei Betriebsprüfungen in Apotheken

Viele Beanstandungen bei Betriebsprüfungen sind hausgemacht: Häufig führen einfache Buchungs- und Anwendungsfehler zu Steuernachzahlungen. Besonders in Apotheken treten typische Fehler immer wieder auf – etwa beim Vorsteuerabzug, bei Dienstwagen oder Bewirtungskosten. Wer diese Risiken kennt, kann sie gezielt vermeiden.

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:  
**Klicken Sie [hier](#)**

## Erheblich gestiegene Spritpreise: Wann Sie tatsächliche Kfz-Kosten absetzen können

Spritpreise von über zwei Euro pro Liter werfen bei vielen Steuerzahlern die berechtigte Frage auf, ob und unter welchen Bedingungen man anstelle der unauskömmlichen Kilometerpauschalen die tatsächlichen Kilometerkosten steuerlich geltend machen kann.



Volldarstellung des Artikels ansehen:  
**Klicken Sie [hier](#)**

## Rückforderungen von Corona- Hilfen bei der EÜR

Es gehen wohl vermehrt Anträge bei den Finanzämtern ein, bei denen wegen Rückzahlung der Corona-Hilfen Korrekturen des Einkommensteuerbescheids beantragt werden. In einer internen Verwaltungsanweisung hat die Finanzverwaltung deshalb Stellung zum BFH-Urteil vom 16.12.2025 (VIII R 4/25) bezogen und die Grundsätze zur steuerlichen Behandlung von Rückforderungen der Corona-Hilfen im Rahmen der EÜR genommen.



Volldarstellung des Artikels ansehen:  
**Klicken Sie [hier](#)**



IHRE EXPERTIN



**Almut Langen**  
a.langen@vrt.de

## Neue Meldepflicht für Kryptowerte

Durch das Gesetz über die Meldepflicht von Anbietern und den automatischen Austausch von Informationen in Steuersachen bei Kryptowerte-Dienstleistungen (Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetz) wurde eine EU-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Die Meldung der Anbieter an das Bundeszentralamt für Steuern hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch zu erfolgen. Das Bundesfinanzmi-

nisterium hat diesen Datensatz jüngst bekannt gegeben.

Beachten Sie – Die in den jeweiligen Mitgliedstaaten ab 2026 gemeldeten Daten werden innerhalb der EU automatisch ausgetauscht, erstmals im Jahr 2027.

Innerhalb Deutschlands regelt das Gesetz zudem die Weiterleitung der Transaktions-

daten an die Landesfinanzbehörden. Ein Abgleich etwaiger Krypto-Gewinne mit den in Steuererklärungen angegebenen Einkünften ist dann, so das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, ohne Weiteres möglich.



Themenverwandte Artikel ansehen:  
**Klicken Sie [hier](#)**

## Unsere Standorte

### VRT Bonn

Graurheindorfer Straße 149a, 53117 Bonn  
 Telefon +49 (0) 228 26792 0  
 Telefax +49 (0) 228 26792 30  
 E-Mail [bonn@vrt.de](mailto:bonn@vrt.de)



### VRT Siegburg

Am Turm 42, 53721 Siegburg  
 Telefon +49 (0) 2241 88158 0  
 Telefax +49 (0) 2241 88158 99  
 E-Mail [siegburg@vrt.de](mailto:siegburg@vrt.de)

### VRT Köln

Aachener Straße 1011, 50858 Köln  
 Telefon +49 (0) 221 310633 0  
 Telefax +49 (0) 221 310633 10  
 E-Mail [koeln@vrt.de](mailto:koeln@vrt.de)



### VRT Meckenheim

Neuer Markt 12 - 14, 53340 Meckenheim  
 Telefon +49 (0) 2225 9192 0  
 Telefax +49 (0) 2225 9192 93  
 E-Mail [meckenheim@vrt.de](mailto:meckenheim@vrt.de)

### VRT Rheinbach

Marie-Curie-Straße 22, 53359 Rheinbach  
 Telefon +49 (0) 2226 9209 0  
 Telefax +49 (0) 2226 9209 99  
 E-Mail [rheinbach@vrt.de](mailto:rheinbach@vrt.de)



### VRT Euskirchen

Alleestraße 12, 53879 Euskirchen  
 Telefon +49 (0) 2251 1077 0  
 Telefax +49 (0) 2251 1077 40  
 E-Mail [euskirchen@vrt.de](mailto:euskirchen@vrt.de)

### VRT Bad Honnef

Hauptstraße 27, 53604 Bad Honnef  
 Telefon +49 (0) 2224 933 60  
 Telefax +49 (0) 2224 933 621  
 E-Mail [badhonnef@vrt.de](mailto:badhonnef@vrt.de)



### VRT Gemünd

Kurhausstraße 3, 53937 Schleiden-Gemünd  
 Telefon +49 (0) 2444 9159 0  
 Telefax +49 (0) 2444 91459 10  
 E-Mail [gemuend@vrt.de](mailto:gemuend@vrt.de)

### VRT Füssen

Lechhalde 8, 87629 Füssen  
 Telefon +49 (0) 8362 70532 0  
 Telefax +49 (0) 228 26792 30  
 E-Mail [fuessen@vrt.de](mailto:fuessen@vrt.de)



## Zahlungstermine

### Mittwoch, 10.06. (Frist 15.06.)

Umsatzsteuer  
 Lohnsteuer  
 Einkommensteuer

### Freitag, 26.06.

Sozialversicherungsbeiträge

\* Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

### DISCLAIMER

VRT.Punkt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die VRT Partnerschaft mbB gerne zur Verfügung. VRT.Punkt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 5: insta\_photos - stock.adobe.com, Seite 8: gpointstudio - stock.adobe.com, Seite 4: Phimwilai - stock.adobe.com, Seite 6: Sura Nualpradid, Seite 7: Kzenon, Seite 9: KMPZZZ - stock.adobe.com, Seite 10: InfiniteFlow - stock.adobe.com, Seite 11: Berit Kessler - stock.adobe.com.** Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - [www.wiadok.de](http://www.wiadok.de)